

NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgaben- tarif 2015

3800/4-0 Stammverordnung 104/14 2014-12-10
Blatt 1-3

3800/4-0

10. Dezember 2014

0

Ausgegeben am
10. Dezember 2014

Jahrgang 2014
104. Stück

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 2 Abs. 5 des
NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes,
LGBl. 3800–7:

NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2015

Niederösterreichische Landesregierung:

Sobotka
Landeshauptmann-
Stellvertreter

Renner
Landeshauptmann-
Stellvertreterin

3800/4-0

10. Dezember 2014

o

I.

Ab 1. Jänner 2015 lautet der in § 2 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800–7, für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden angeführte Betrag

statt € 1.000,– € 1.095,–

II.

Ab 1. Jänner 2015 lautet der Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden:

Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. Entscheidungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	8,75
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, durch die einem Parteibegehren Rechnung getragen wird	8,75
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzeleimäßigen Übernahmebestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen)	3,25
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen	3,25

- | | |
|---|------|
| 5. Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen | 2,25 |
| 6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung) | 3,25 |
| 7. Sichtvermerke und Vidierungen | 3,25 |

B. Besonderer Teil

I. Gebrauch des Gemeindewappens

- | | |
|---|-------|
| 8. Bewilligung zum Gebrauch des Wappens | |
| a) einer Stadt mit eigenem Statut | 525,— |
| b) einer anderen Gemeinde | 350,— |

II. Örtliche Veranstaltungspolizei

- | | |
|---|-------|
| 9. Ausstellung der Anmeldebestätigung für Veranstaltungen, die auf Grund einer Bewilligung gemäß § 7 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070–0, durchgeführt werden (Veranstaltungen im Umherziehen), mit einer Dauer | |
| a) bis zu 3 Tagen | 21,80 |
| b) von mehr als 3 Tagen | 32,80 |
| 10. Ausstellung einer Anmeldebestätigung für sonstige Veranstaltungen mit einer Dauer | |
| a) bis zu 3 Tagen | 43,70 |
| b) von mehr als 3 Tagen | 65,50 |
| 11. Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten mit einem Fassungsraum | |
| a) bis 500 Personen | 76,50 |
| b) über 500 Personen | 98,50 |

Für die Genehmigung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Genehmigung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

III. Örtliche Straßenpolizei

- | | | |
|-----|---|-------|
| 12. | Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten, die von der Gemeinde erlassen wurden; für eine einmalige Fahrt | 14,70 |
| | für mehrmalige Fahrten | 33,90 |
| 13. | Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist oder auf Gehsteigen | |
| | für eine einmalige Ladetätigkeit | 14,70 |
| | für mehrmalige Ladetätigkeit | 33,90 |
| 14. | Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luft- raumes zu verkehrsfremden Zwecken und für eine Tätigkeit, durch die Menschenansammlungen auf der Straße herbeigeführt oder die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern beeinträchtigt werden kann | |
| | a) durch Aufstellen einer Selbstbedienungseinrichtung | |
| | aa) fest montiert (z.B. Wandautomat, Personenwaage) | 9,25 |
| | bb) vorübergehend aufstellbar (z.B. transportabler Zeitungsbehälter) | 4,55 |
| | b) durch Abstellen von fahruntfähigen Fahrzeugen, von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug und von unbespannten Fuhrwerken für länger als 3 Tage | 27,30 |
| | c) durch Verwendung von Lautsprecherwagen | 45,90 |
| | d) für alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit. a, b und c fallen | 71,- |

- | | | |
|-----|--|-------|
| 15. | Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten | |
| | a) für kürzere als Jahresfrist | 71,- |
| | b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer | 229,- |
| 16. | Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik | 14,70 |
| 17. | Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße | |
| | a) für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist | 18,60 |
| | b) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer | 45,90 |
| | höchstens jedoch | 273,- |
| 18. | Bewilligung zur Unterlassung der Säuberung von Gehsteigen oder Gehwegen oder des Straßenrandes entlang von Liegenschaften von Schnee und Verunreinigungen sowie des Bestreuens bei Schnee und Glatteis | 14,70 |
| 19. | Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße | 12,- |

IV. Örtliche Gesundheitspolizei

- | | | |
|-----|--|-------|
| 20. | Totenbeschau | 58,50 |
| 21. | (entfällt) | |
| 22. | Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes | 246,- |
| 23. | (entfällt) | |
| 2 | 24. Bewilligung der Enterdigung einer Leiche | 38,30 |

25. Feststellungsentscheidung über die Ausgestaltung einer Grabstelle 38,30

V. Örtliche Baupolizei

26. Feststellung der Inanspruchnahme fremden Eigentums für Bauvorhaben 16,40
27. Bestätigung über die Nichtuntersagung der angezeigten Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland 14,70
28. Erklärung eines Grundstückes im Bauland zum Bauplatz 29,40
29. Baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche 0,50
mindestens jedoch 93,—
30. Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung oder den Abbruch von Bauwerken sowie für Veränderungen der Höhenlage des Geländes 61,—
31. Baubehördliche Bewilligung für Einfriedungen und für die Aufstellung von Maschinen, Geräten und Feuerungsanlagen 38,30
32. Baubehördliche Bewilligung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten 38,30
33. Befristete baubehördliche Bewilligungen für Bauwerke vorübergehenden Bestandes 32,80
34. Nachträgliche Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für konsenslose Bauwerke und andere Vorhaben
die doppelten Ansätze der Tarifposten 29 bis 33
35. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung der Bauausführung
die halben Ansätze der Tarifposten 29 bis 32
36. Baubehördliche Überprüfung von Bauwerken auf ihre bewilligungsgemäße Ausführung
die Ansätze der Tarifposten 29, 30, 31 und 33

VI. Freiwillige Feilbietung beweglicher Sachen

- | | |
|--|---|
| 37. Bewilligung der freiwilligen Feilbietung | 1,5 %
des
Schätzwertes des
zu versteigernden
Gegenstandes |
| mindestens jedoch | 14,70 |

VII. Örtliches Gewerberecht

- | | |
|---|-------|
| 38. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für Gastgewerbebetriebe gemäß § 113 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 mit einer Gültigkeitsdauer | |
| a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage | 14,70 |
| b) bis zehn kalendermäßig bestimmte Tage | 29,40 |
| c) für mehr als zehn kalendermäßig bestimmte Tage | 58,50 |
| 39. Bewilligung für das Feilbieten eigener Erzeugnisse im Umherziehen | 14,70 |

VIII. Örtliches Wasserrecht

- | | |
|--|-------|
| 40. Feststellung, daß ein Anschlußzwang an die Gemeindegewässerleitung nicht besteht | 14,70 |
|--|-------|